

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 05.11.2024

Antwort zur Anfrage Drucksache 8384/2020-2025

Abbau von Umlaufsperrn und Pollern

Text der Anfrage:

Wie sieht die Strategie der Stadt aus, um Umlaufsperrn, Poller etc. zu beseitigen bzw. umzubauen?

Antwort des Amtes für Verkehr

Die Strategie des Amtes für Verkehr zur Ausführung des Erlasses vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2024 „Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist“ sah zunächst vor sich einen Überblick über alle derartigen Einrichtungen auf den öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet zu verschaffen.

Da es sich bei den genannten Einrichtungen nicht nur um solche von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete und damit leicht zu identifizierenden Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der StVO, sondern auch um weitere nicht angeordnete, aber über die letzten Jahrzehnte in der Verkehrsraum gebrachte Hindernisse diverser Art handelt, war es zunächst notwendig sich einen gesamtheitlichen Überblick zu verschaffen. Dazu wurde durch die Straßenbegeher des Umweltbetriebes jede dieser Einrichtungen aufgenommen.

Im Anschluss daran wird nun jede dieser Einrichtung auf ihre Zweckmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem Erlass überprüft, natürlich auch die bisher von der Straßenverkehrsbehörde angeordneten Sperrposten und Umlaufsperrn. Die Überprüfung findet im Hinblick auf die rechtlichen Anordnungsvoraussetzungen statt, wie auch auf die tatsächlichen Maße der Einrichtungen im Verkehrsraum, so dass im Falle eines Bestehenbleibens der einzelnen Einrichtungen eine sichere Befahrbarkeit mit dem Rad gewährleistet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erlass lediglich Verkehrsflächen umfasst auf denen Radverkehr zugelassen ist und Gehwege, solange sie nicht allgemein für den Radverkehr freigegeben sind, nicht unter den Erlass fallen.

Dem Amt für Verkehr ist bewusst, dass gerade Sperrposten, Poller und ähnliche Einrichtungen in der Regel das Befahren von Flächen die nicht für Kfz zugelassen sind, mit eben jenen verhindern sollen. Der Erlass stellt jedoch insbesondere klar, dass Sperrposten und Poller nicht zu reinen Verhinderung eines Durchfahrtsverbotes angeordnet werden dürfen. Andere ähnliche Einrichtungen mit der gleichen Funktion, die nicht den Vorgaben der StVO entsprechen dürfen als Verkehrshindernisse nicht in der Verkehrsraum gebracht werden.

Aus diesem Grund wird sich das Amt für Verkehr jede Örtlichkeit an der die Überprüfung den Wegfall der Einrichtung zur Folge hat, vor der Wegnahme Gedanken über eine andere Möglichkeit der Durchfahrtsverhinderung machen, wenn dies als notwendig erachtet wird.

1. Zusatzfrage

Ist es geplant, die Bezirke entsprechend zu beteiligen

Antwort

Da es sich um Aufgaben zu Erfüllung nach Weisung durch das Ministerium handelt, ist dies nicht geplant.

Gez.
Lewald
